



St. Kilian's Deutsche Schule Dublin

Versetzungsordnung in der Sekundarstufe 1 an St. Kilian's Deutsche Schule Dublin

Präambel:

Die Begriffe Versetzung bzw. Nicht-Versetzung und deren Praxis im deutschen Schulsystem sind mit dem Geist und mit der Absicht des irischen Education Acts 1998 und des *Education Welfare Acts* 2000 und des Education of Persons with Special needs Act 2004 nicht vereinbar.¹ In Irland hat jedes Kind laut Gesetz ein Recht auf eine passende Bildung. In diesem Kontext darf die Progression von der Primarschule (Klassen 5-6) in die Sekundarstufe 1 oder die Progression (innerhalb der Schule) von der Sekundarstufe 1 in die Sekundarstufe 2 nicht auf Grund der Fachnoten bestimmt werden. Sowohl die Wiederholung als auch das Überspringen eines Schuljahres aus solchen Gründen ist daher nicht gestattet. Das heißt, dass alle Schüler versetzt werden müssen und dabei eine passende Förderung erhalten, um ihre schulischen Leistungen zu verbessern.

Einer Versetzungsordnung in sich selbst widerspricht auch die Aufnahmepolitik, die vom Gedanken der Integration und Inklusion des irischen Bildungssystems geprägt ist. Differenzierung und Förderung sind Kernkonzepte des Lehr- und Lernverfahrens in jeder Schule und dadurch werden alle Schüler auf das *Leaving Certificate* innerhalb von 6 Schuljahren vorbereitet. Wenn Schüler auf Grund ihrer Noten nicht in die Sekundarstufe 2 vorrücken dürfen, kann dies für Eltern ein Anlass sein, vor Gericht zu klagen.

Im Rahmen dieses Antrags sollte Versetzung folgendermaßen verstanden werden; die Progression in die nächsthöhere Jahrgangstufe **innerhalb des Sek 1-Abschlussverfahrens**. Nichtversetzung bedeutet also den Umstieg in das englischsprachige Curriculum.

Die Ergebnisse der Sek 1 –Prüfungen dürfen/werden keinen Einfluss für die Versetzung eines Schülers in die *Leaving- Certificate*- Oberstufe ausüben.

Die Note „mangelhaft“ in einem der Fächer Deutsch oder Geschichte schließt eine Versetzung in das **Bilinguale Leaving-Certificate**-Programm aus.

¹ Der Education of Persons with Special Needs Act ist an allen irischen Schulen seit 2016 gültig.

Aus den oben genannten Gründen wird folgendes Versetzungsmodell für die Deutsche Schule Dublin vorgeschlagen:

1: Anwendungsbereich

1.1: Im 12-jährigen Schulsystem umfasst die Sekundarstufe I die Jahrgangsstufen 5 bis 10. Der Jahrgangsstufe 10 kommt eine doppelte Funktion in unterschiedlicher Ausrichtung zu: Sie ist die letzte Jahrgangsstufe der Sekundarstufe I, gleichzeitig aber auch die Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe. An der St. Kilian's Deutschen Schule Dublin wird die 10. Jahrgangsstufe ebenfalls als Einführungsphase in das *Bilinguale Leaving Certificate* genutzt (gymnasiales Oberstufen- Niveau).

1.2: Die Klassen 5 und 6 sind als Orientierungsstufe organisiert. Sie enden jeweils mit einer Versetzungskonferenz.

1.3: Die integrierte Beschulung von Realschülern in allen Jahrgangstufen erfordert Differenzierungsformen im Unterricht und auch eine Differenzierung bei der Bewertung ihrer Arbeiten. Realschüler werden ausnahmsweise für den Sek1-Realschulabschluss angemeldet.

1.4: Aus den Zeugnissen der Jahrgangsstufen 7 -10 der Sekundarstufe I, die an die Orientierungsstufe anschließen, muss die Schulform (Realschule, Gymnasium) ersichtlich sein.

2. Allgemeine Grundsätze

2.1: Die Versetzung bzw. Nichtversetzung eines Schülers ist eine pädagogische Maßnahme. Sie dient dazu, die persönliche Lernentwicklung und den schulischen Bildungsgang des einzelnen Schülers mit den Leistungsanforderungen an seine Jahrgangsstufe gemäß Lehrplan in Übereinstimmung zu halten. Die Versetzungsentscheidung soll die Grundlage für Lernfortschritte in der nächsthöheren Jahrgangsstufe sichern, und zwar sowohl für den einzelnen Schüler als auch für die ganze Klasse.

Eine Versetzung „auf Probe“ widerspricht diesem Grundsatz. Eine Einstufung „auf Probe“ kann in besonderen Ausnahmefällen für drei Monate vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Klassenkonferenz über die endgültige Einstufung.

Die Nichtversetzung eines Schülers heißt eine Rückkehr in den englischsprachigen Zweig. Alle Schüler bleiben an der Schule.

2.2: Die Versetzungsentscheidung wird aufgrund der im zweiten Schulhalbjahr erbrachten Leistungen des Schülers unter angemessener Berücksichtigung der Leistungsentwicklung während des gesamten Schuljahres getroffen. In die Versetzungsentscheidung werden die Noten aller Sek 1-Pflichtunterrichtsfächer (Deutsch, Mathematik, Englisch, Biologie,

Geschichte und Chemie) sowie die allgemeine Entwicklung der Schülerpersönlichkeit mit einbezogen. Für die Beurteilung der Leistungsfähigkeit eines Schülers sind damit nur die Fächer von Bedeutung, die im Sek 1- Curriculum unterrichtet werden.

Epochal unterrichtete Fächer sind versetzungsrelevant und werden auf dem Zeugnis als epochal unterrichtete Fächer gekennzeichnet.

3: Verfahrensgrundsätze

3.1: Die Klassenkonferenz als Versetzungskonferenz entscheidet am Ende des Schuljahres unter Vorsitz des Schulleiters oder eines von ihm/ihr beauftragten Vertreters über die Versetzung der einzelnen Schüler.

3.2: Die Fachlehrer setzen die jeweilige Fachnote rechtzeitig vor der Konferenz fest. Die Note ist das Ergebnis einer fachlich-pädagogischen, wertenden Gesamtbeurteilung und wird nicht schematisch errechnet. Insbesondere darf sie sich nicht nur auf die Ergebnisse von schriftlichen Klassenarbeiten stützen, sondern muss die Leistungen aus dem laufenden Unterricht und die Qualität der mündlichen Beiträge sowie der übrigen Lernerfolgskontrollen in einem angemessenen Verhältnis berücksichtigen.

3.3: Stimmberechtigt sind alle Lehrkräfte, die den jeweiligen Schüler im Sek 1-Programm unterrichtet haben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Schulleiter (bzw. sein Vertreter); Enthaltungen sind nicht möglich.

3.4: Die Ergebnisse der Zeugnis- und Versetzungskonferenzen sind zu protokollieren. Eine Versetzung mit Ausgleich muss ebenfalls im Protokoll vermerkt werden. Die Entscheidung über eine **Nichtversetzung** (Umstieg in das englischsprachige Curriculum) bedarf der besonderen Begründung in der Niederschrift der Versetzungskonferenz.

3.5: Notensprünge um mehr als eine Stufe sind durch den Fachlehrer zu begründen. Die Begründung wird im Protokoll der Versetzungskonferenz festgehalten.

3.6 Eine Gefährdung der Versetzung wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig, spätestens 10 Wochen vor Schuljahresende, mit Angabe der Fächer, in denen die Noten zu diesem Zeitpunkt nicht ausreichend sind, schriftlich mitgeteilt (Blauer Brief). Wenn die Mitteilung nicht erfolgt ist, kann daraus kein Recht auf Versetzung hergeleitet werden.

4. Schullaufbahnentscheidungen

4.1 In den Jahrgangsstufen 5 und 6 ist ein besonders enger Kontakt mit den Eltern der Schüler nötig, um rechtzeitige Information bzw. Beratung über Entwicklung, Leistungsstand und Schullaufbahn sicher zu stellen. Im Oktober erhalten die Eltern eine Information über den Leistungsstand der Schüler. Zeichnen sich Problembereiche ab, werden die Eltern schriftlich informiert und es werden Beratungsgespräche angeboten.

4.2 Am Ende der Jahrgangsstufen 5 und 6 gibt die Klassenkonferenz eine individuelle Schullaufbahneempfehlung.

Dafür dienen die folgenden Kriterien als Grundlage:

- die Leistungen und auch die Leistungsentwicklung, insbesondere in den Kernfächern mit höherem Stundenanteil,
- die sprachliche Ausdrucksfähigkeit und Abstraktionsfähigkeit,
- die Ausdauer und die Anstrengungsbereitschaft im Unterricht und bei der häuslichen Arbeit,
- die Interessenlage und das Engagement auf dem Gebiet praktischer Fertigkeiten im Unterricht und ggf. bei extracurricularen Aktivitäten.

4.3 Stimmen Empfehlung der Schule und Schullaufbahnwunsch der Eltern nicht überein, gilt zunächst die Entscheidung der Eltern. Die endgültige Einstufung erfolgt nach einem halben Jahr. Die Entscheidung trifft die Schule aufgrund der Bewährung gemäß den genannten Kriterien.

4.4 Entsprechend dem Prinzip der größtmöglichen Durchlässigkeit nach der Orientierungsstufe können Schullaufbahnwechsel von der Schule bis zum Ende der Jahrgangsstufe 7² vorgeschlagen werden, und zwar i.d.R. jeweils am Ende eines Schuljahres.

5. Grundsätze für die Versetzungsentscheidung

5.1 Ausreichende oder bessere Leistungen in allen Fächern führen zur Versetzung.

5.2 Ein Schüler wird außerdem versetzt, wenn die Leistungen

a) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch, mangelhaft sind und die mangelhafte Leistung durch eine mindestens befriedigende Leistung in einem anderen Fach dieser Fächergruppe ausgeglichen wird oder

b) in nicht mehr als einem der übrigen Fächer nicht ausreichend sind
oder

c) zwar in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch und einem der übrigen Fächer mangelhaft sind, das Zeugnis aber insgesamt drei mindestens befriedigende Noten aufweist, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch.

d) zwar in zwei der übrigen Fächer mangelhaft sind, aber diese mangelhaften Leistungen durch mindestens drei befriedigende Leistungen ausgeglichen werden.

5.3 Die Note „ungenügend“ in einem der übrigen Fächer bedarf des Ausgleichs durch mindestens drei befriedigende Noten, davon eine in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch.

² Bisher: Jahrgangsstufe 8: wegen neuer Regularien im Junior Cycle geändert.

5.4 Die Note „ungenügend“ in einem der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch schließt eine Versetzung aus. Ein Ausgleich ist nicht möglich.

5.5 Eine Versetzung ist ferner ausgeschlossen, wenn die Leistungen in mehr als zwei Fächern mangelhaft bzw. in einem Fach mangelhaft, in einem anderen Fach ungenügend bzw. in zwei oder mehr Fächern ungenügend sind.

5.6 Bei der Umstufung eines Schülers in eine andere Schulform gelten die Regelungen der jeweiligen Schulform

5.7 In besonderen Ausnahmefällen kann ein Schüler auch dann versetzt werden, wenn die Versetzungsanforderungen aus Gründen, die der Schüler nicht zu vertreten hat, nicht erfüllt werden konnten, jedoch erwartet werden kann, dass auf Grund der Leistungsfähigkeit und der Gesamtentwicklung des Schülers in der nachfolgenden Klasse eine erfolgreiche Mitarbeit möglich ist. Für die Versetzungsentscheidung bedarf es der Einstimmigkeit. Eine ausführliche Begründung ist im Protokoll aufzunehmen. Eine Versetzung gemäß Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn damit die Vergabe eines Abschlusses oder einer Berechtigung verbunden ist.

5.8: In Übereinstimmung mit den Richtlinien des irischen Bildungsministeriums und dem Förderkonzept an irischen Schulen ist sowohl eine Wiederholung von Jahrgangsstufen als auch das Überspringen von einer Klasse nicht möglich. Stattdessen steht die Differenzierung im Unterricht im Vordergrund.

6. Nicht beurteilbare Leistungen in einzelnen Fächern

6.1 Kann die Leistung in einem Fach aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, nicht beurteilt werden, so wird sie als „ungenügend“ gewertet.

6.2 Sind die Gründe des Fehlens von Leistungsnachweisen in einem Fach nicht vom Schüler zu vertreten, wird das Fach nicht benotet und bleibt für die Versetzungsentscheidung außer Betracht. Die allgemeinen Grundsätze gemäß Ziffer 2.1 sind zu beachten.

(überarbeitet im Dezember 2019)